



Kundeninformationen und
Versicherungsbedingungen



ALLCASA.RIECK

Die intelligente Allgefahrenversicherung
für das Eigentum anspruchsvoller Privatkunden

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unserem Produkt freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- ALLCASA RIECK Versicherungsbedingungen (Stand 04.2015),
- Besondere Deckungsvereinbarungen und Klauseln (falls gesondert vereinbart)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Das Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	2
Allgemeine Kundeninformation	4
Versicherungsbedingungen / Versicherungsschutz.....	6
Teil A	
Gebäudeversicherung	7
Teil B	
Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände	10
Teil C	
Allgemeine Regelungen	14
Merkblatt zur Datenverarbeitung	19

Produktinformationsblatt

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind.

Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Gebäudeversicherung sowie eine Hausrat-, Kunst- und Wertgegenständeversicherung. Grundlage sind die ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen und Klauseln, sofern vorhanden.

Versicherte Risiken

Durch diesen Vertrag (Gebäude, Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände) sind die versicherten Sachen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

Insbesondere sind versichert Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfacher Diebstahl
- Zufallsbedingte Beschädigung, Verlieren, Liegenlassen

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Teilen A (Gebäude) und B (Hausrat) und den jeweiligen Ziffern I., II., und III. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 vertraut zu machen.

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der Beitrag wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssumme Gebäude und Hausrat sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Die Höhe des Beitrages einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Versicherungsangebot als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit nicht anders vereinbart, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) vereinbart werden. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Angebot und dem Versicherungsschein entnehmen.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit dem Teil C (Allgemeine Regelungen) Ziffer III. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 vertraut zu machen.

Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiel für Risikoausschlüsse:

GEBÄUDE und HAUSRAT (Teil A und B in den Versicherungsbedingungen)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

- *Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Sturmflut oder Kernenergie;*
- *Schäden durch Haustiere;*
- *Schäden durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art;*
- *Schäden durch normale Abnutzung oder Verschleiß;*
- *Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahme.*

Beispiel für Leistungsbeschränkungen:

Von jedem Schaden tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt. Ferner gelten für bestimmte Gegenstände Entschädigungsgrenzen vereinbart. Die jeweils gültigen Entschädigungsgrenzen sind in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Insoweit handelt es sich nicht um keine abschließende Aufzählung. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich bei

Gebäude (Teil A) mit den Ziffern I., II., III., IV., V.

Hausrat (Teil B) mit den Ziffern I., II., III., IV., V.

der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 vertraut zu machen.

Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsnachfolgen bei Nichtbeachtung

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und die Allgemeinen Regelungen der Ziffer III. unserer ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Versicherungsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten grob schuldhaft, können wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und im Versicherungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten, insbesondere die folgenden:

Gebäude und Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände (Teil A und B)

- *Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;*
- *Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;*

Gefahrerhöhung

- *Gefahrerhöhungen sind uns nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen.*

Auch hier kann eine grob schuldhafte Verletzung uns zur Kündigung des Vertrages berechtigen uns zu unserer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen (Teil C) Ziffern V. und VI. Punkt 1. und 2. sowie Punkt 4. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 vertraut zu machen.

Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer VI. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 müssen Sie uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich informieren.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen (Teil C) Ziffer VI. Punkt 3. und 4. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

Gebäude und Hausrat (Teil A und B)

- *Sie haben uns bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren;*
- *Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;*
- *Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.*

Bei grob schuldhafter Verletzung einer dieser Obliegenheiten können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen (Teil C) Ziffer VI. Punkt 3. und 4. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 vertraut zu machen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen (Teil C) Ziffer IX. Punkt 1. und 2. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 vertraut zu machen.

Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Neben den vorgenannten Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen (Teil C) Ziffer IX. Punkt 3. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 vertraut zu machen.

Allgemeine Kundeninformation

Versicherer Ihres Vertrages

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28, 80802 München, Amtsgericht München HRB 75727

Vorstand: Dr. Alexander Vollert, Vorsitzender; Dr. Markus Hofmann, Burkhard Keese, Jens Lison, Joachim Müller, Mathias Scheuber, Frank Sommerfeld.

Carl Rieck GmbH

Vertragsverwaltung in Vollmacht für die Allianz Versicherungs-AG,
gesetzlich vertreten durch den

Geschäftsführer: Friedrich Schumann
Carl-Zeiss-Straße 10/4, 63322 Rödermark, Amtsgericht Offenbach HRB 22343

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Angebot und den ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015.

Gesamtbeitrag

Der Beitrag wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssummen Gebäude und Hausrat sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Die Beiträge werden im Angebot sowie im Versicherungsschein nach den selbständigen Vertragsteilen Gebäude und Hausrat (inkl. Kunst- und Wertgegenstände) einzeln aufgeschlüsselt.

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Zahlung und Zahlungsweise

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Ratenzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

Gültigkeit des Angebots

Die Gültigkeit unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

Zustandekommen des Vertrages / Versicherungsbeginn

Wenn Sie unserem Angebot zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang der Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

Die Gewährung des Versicherungsschutzes ist abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeiten der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Carl Rieck GmbH, Carl-Zeiss-Straße 10/4, 63322 Rödermark gerichtet werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß der Allgemeinen Regelungen (Teil C) Ziffer IX. der ALLCASA RIECK Bedingungen 04.2015 zu kündigen.

Anwendbares Recht / Vertragssprache / Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht unseres Geschäftssitzes anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu bestreiten, wird durch diese Institution nicht berührt.

Versicherungsbedingungen / Versicherungsschutz

Teil A	Gebäude	7
	I. Versicherte Sachen	
	II. Versicherte Risiken	
	III. Risikoausschlüsse	
	IV. Räumlicher Geltungsbereich	
	V. Leistungen des Versicherers	
	VI. Selbstbehalt	
Teil B	Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände	10
	I. Versicherte Sachen	
	II. Versicherte Risiken	
	III. Risikoausschlüsse	
	IV. Räumlicher Geltungsbereich	
	V. Leistungen des Versicherers	
	VI. Selbstbehalt	
Teil C	Allgemeine Regelungen	14
	I. Definition der Vertragsparteien	
	II. Repräsentanten	
	III. Prämienzahlung	
	IV. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss	
	V. Gefahrerhöhung	
	VI. Obliegenheiten	
	VII. Subsidiäre Haftung	
	VIII. Sachverständigenverfahren	
	IX. Dauer des Versicherungsvertrages	
	X. Anpassung des Prämienatzes	
	XI. Anpassung der Versicherungssummen	
	XII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	
	XIII. Ansprechpartner	

Teil A - Gebäude

I. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.

Mitversichert sind Nebengebäude, Gebäudezubehör und Gebäudebestandteile sowie sonstige Grundstücksbestandteile, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Mitversichert sind auch Ver- und Entsorgungsleitungen der versicherten Gebäude (innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes), soweit Sie diese instand halten müssen.

II. Versicherte Risiken

Wir leisten Entschädigung, wenn versicherte Sachen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

III. Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

1. die durch Kriegsereignisse jeder Art, Sturmflut oder Kernenergie entstehen;
2. an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind;
3. durch Schädlinge und Mikroorganismen;
4. durch Einwirkung des Klimas, und zwar Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit, sowie durch Einwirkung von Licht oder sonstigen Strahlen;
5. durch Schwamm;
6. durch normale Abnutzung oder Verschleiß; Schäden durch Rohrbruch sind jedoch mitversichert
7. durch Arbeiten, die an den Sachen vorgenommen werden;
8. durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
9. durch fehlerhafte Planung, Konstruktion, Erstellung oder Instandhaltung.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsadresse.

V. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden
Wenn versicherte Sachen völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir den ortsüblichen Neubauwert vor Eintritt des Versicherungsfalls.
2. Teilschäden
Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den ortsüblichen Neubauwert vor Eintritt des Versicherungsfalls.
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
3. Zusätzliche Kosten
 - 3.1. Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:
 - 3.2. für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
 - 3.3. für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
 - 3.4. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
 - 3.5. für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;

- 3.6. für Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen und Baunebenkosten (z.B. Architekten-, Konstruktions- und Planungskosten);
 - 3.7. für die Dekontamination des Erdreichs;
 - 3.8. für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Gebäudes bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;
 - 3.9. für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Gebäuden, höchstens jedoch für 1 Jahr;
 - 3.10. für den Schutz (z.B. Bewachung) versicherter Sachen;
 - 3.11. Für die Wiederbepflanzung von Gärten mit Jungpflanzen, wenn Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen durch Sturm, Hagel, Brand oder Explosion so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist
 - 3.12. für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, für die Sie die Gefahr tragen, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist; Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume bereits abgestorben waren.
 - 3.13. für die Wiederbeschaffung von Gas, Öl oder Wasser, das bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten ist;
 - 3.14. für Ihre vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, der Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich macht.
4. Leistungsgrenzen
- 4.1. Versicherte Sachen
Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
 - 4.2. Vorsorge
Für werterhöhende Um- und Ausbauten steht eine zusätzliche Versicherungssumme von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, sofern Sie uns die Arbeiten 3 Monate nach Baubeginn angezeigt haben (Vorsorge).
 - 4.3. Grundstücksbestandteile
Die Entschädigung für Grundstücksbestandteile ist auf 1 % der Versicherungssumme, jedoch maximal EUR 30.000 begrenzt.
 - 4.4. Kosten
Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 3.1 werden in voller Höhe ersetzt.
Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.2 bis 3.8 werden in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.9 bis 3.13 werden in Höhe von 1 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch nicht mehr als € 15.000 je Kostenposition.
 - 4.5. Versicherungswert / Unterversicherungsverzicht
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt ein Verzicht auf den Einwand einer etwaigen Unterversicherung.

VI. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Teil B – Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

I. Versicherte Sachen

1. Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertgegenstände.

Versichert sind auch mit dem Gebäude fest verbundene Scheiben und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Glasbausteine und Profilbaugläser im Bereich der eigenen Wohnung.

Die vorgenannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände. Mitversichert sind in das Gebäude eingefügte bewegliche Sachen, sofern Sie diese als Mieter angeschafft haben und Sie hierfür das Risiko tragen.

Kunstgegenstände sind:

- antiquarische Möbel;
- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotografien, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken;
- Teppiche, Gobelins;
- Musikinstrumente;
- antiquarische Bücher, Manuskripte;
- Porzellan;
- wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

Wertgegenstände sind:

- Schmuck, Armband- und Taschenuhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Edelmetallen;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Pelze;
- Bargeld, Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

2. Nicht versichert sind:

- 2.1. Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahr- und Hebestühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge, Fahrräder mit Elektroantrieb oder Golfcarts soweit diese nicht versicherungspflichtig sind
- 2.2. Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfgeräte, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;
- 2.3. Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugmodelle, Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
- 2.4. Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;
- 2.5. Tiere.

II. Versicherte Risiken

Wir leisten Entschädigung, wenn versicherte Sachen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

III. Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die entstehen

1. durch Kriegsereignisse jeder Art, Sturmflut oder Kernenergie;
2. durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch mitversichert;
3. durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie durch Mikroorganismen;
4. durch Einwirkung des Klimas, und zwar Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit, sowie durch Einwirkung von Licht oder sonstigen Strahlen;
5. durch normale Abnutzung oder Verschleiß;
6. durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache;
7. durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
8. durch die Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen aufgrund der Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Ihr Leib und Leben oder für Leib und Leben von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern die Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden;

IV. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsadresse.

2. Außenversicherung

Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie nur vorübergehend (nicht länger als 6 Monate) vom Versicherungsort entfernt werden.

Sportgeräte und Sportausrüstungen, die dauerhaft und nicht nur vorübergehend im nicht öffentlich zugänglichen Bereich eines Sportvereins aufbewahrt werden, sind weltweit bis zu einer Entschädigungsgrenze von € 15.000 mitversichert.

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder Erfüllung eines Freiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie er nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet hat.

3. Wohnungswechsel

Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in beiden Wohnungen erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit uns vereinbart.

V. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden

Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhanden kommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalls.

2. Teilschäden

Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunst- oder Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung. Wir erstatten

jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), andernfalls höchstens den Marktwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden und hierdurch eine Wertminderung von mehr als 30 % des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten.

3. Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe), des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.

4. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:

- 4.1. für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
- 4.2. für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
- 4.3. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 4.4. für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 4.5. für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr; dies gilt auch dann, wenn nur ein Gebäudeschaden vorliegt;
- 4.6. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
- 4.7. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore, Alarmsysteme oder Kraftfahrzeuge abhanden gekommen sind;
- 4.8. für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus innerhalb der Wohnung entstanden sind;
- 4.9. für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten zu beseitigen;
- 4.10. für die Wiederbeschaffung privater Softwareprogramme oder Daten (z.B. Musikdateien, Computerspiele);
- 4.11. für Reisen, Transporte oder Rechtsberatung, um abhanden gekommene Kunstgegenstände wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu beschaffen;
- 4.12. für die Wiederbeschaffung Ihrer Ausweise, Dokumente, Fahrkarten und Flugtickets;
- 4.13. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

5. Leistungsobergrenzen

5.1. Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.2. Vorsorge

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 20 % der jeweils vereinbarten Gesamtversicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

5.3. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 4.1 werden in voller Höhe ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.2 bis 4.5 werden in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.6 bis 4.13 werden in Höhe von 5 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch nicht mehr als € 15.000 je Kostenposition.

5.4. Versicherungswert / Unterversicherungsverzicht

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt ein Verzicht auf den Einwand einer etwaigen Unterversicherung.

6. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben höhere Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

- | | |
|--|-----------|
| • für Sturmschäden an Gegenständen im Freien | 10.000 € |
| • für Bargeld, Schecks und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge | 5.000 € |
| • für Fahrraddiebstahl | 5.000 € |
| • für überwiegend beruflich genutzte Gegenstände | 10.000 € |
| • für Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen) | 10.000 € |
| • für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere | 10.000 € |
| • für Kredit-, Scheck- und Bankkartenmissbrauch | 10.000 € |
| • für Briefmarken, Münzen und Medaillen (außer Goldmünzen und -medaillen) | 10.000 € |
| • für Pelze | 25.000 € |
| • für Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Perlen, Edelsteine
sowie alle Sachen aus Gold oder Platin | 30.000 € |
| • für Kunstgegenstände | 150.000 € |

VI. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Teil C – Allgemeine Regelungen

I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer
In der Versicherungspolice ALLCASA RIECK wird der Versicherungsnehmer mit "Sie", "Ihre" oder "Ihr" bezeichnet.
2. Versicherer
In der Versicherungspolice ALLCASA RIECK wird der Versicherer mit "wir", "unser" oder "uns" bezeichnet.

II. Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

III. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.
Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen.
Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

IV. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

V. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1. Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Ist die
2. Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.
3. Wir verzichten auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen. Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte bei Gefahrerhöhungen gemäß Ziffer VI. sowie aus der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Ziffer VII..

VI. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
 - 2.2. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr
 - 2.3. genutzt wird;
 - 2.4. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - 2.5. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugewandt sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Teil A und B)
Sie haben
 - 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - 1.2. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.4. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Teil A und B)
 - 2.1. Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 2.2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

- 2.3. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls (Teil A und B)
 - 3.1. Schadenmeldung
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren.
 - 3.2. Weisungen des Versicherers
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und –abwendung einzuholen und diese zu beachten.
 - 3.3. Polizeiliche Meldung
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - 3.4. Stehlgutliste
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
 - 3.5. Veränderung der Schadenstelle
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
 - 3.6. Aufklärung des Sachverhaltes
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
 - 3.7. Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
 - 3.8. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen
Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Teil A und B)
 - 4.1. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - 4.2. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 - 4.3. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

VIII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, insoweit von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.

IX. Sachverständigenverfahren

1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2. Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

- 2.3. Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- 2.4. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - 3.2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - 3.4. entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

X. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 0.00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird.
Er endet um 0.00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.
Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

XI. Anpassung des Prämienatzes

Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämienatz pro Tausend Euro Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämienatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämienatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämienatz fortgeführt.

XII. Anpassung der Versicherungssummen

Die Versicherungssummen werden bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst:

Teil A (Gebäudeversicherung)

Die Versicherungssumme für Gebäude wird jährlich an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude sowie an den Tariflohnindex für das Baugewerbe angepasst.

Teil B (Hausratversicherung)

Die Versicherungssumme für Hausrat erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozensatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Die Versicherungssumme wird jeweils auf volle 1.000 € aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie können Sie der Erhöhung widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.

XIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XIV. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen von Ihnen und von uns entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28, 80802 München

4. Vertragsverwaltung

Carl Rieck GmbH
Carl-Zeiss-Straße 10/4
63322 Rödermark
E-Mail: info@carlrieck.de

5. Beschwerden

Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn)

Des Weiteren sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die unten aufgeführte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
(Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25,
E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de).

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die - wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungs-missbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu Bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur in der Versicherungsgruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.